



Egolzwil

Finanzstrategie Gemeinde Egolzwil

Ausgabe vom 30.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
I. Ausgangslage.....	3
II. Vorgaben Gemeindestrategie	3
III. Finanzpolitische Grundsätze und Stossrichtungen	3
3.1. Langfristig, ausgeglichene Erfolgsrechnung	3
3.2. Laufender Abbau der Investitionsschulden	4
3.3. Zukunftsinvestitionen in verkraftbaren Schritten	4
3.4. Konkurrenzfähige Steuerbelastung.....	4
IV. Gemeindespezifische, finanzpolitische Grenzwerte	
4.1. Begrenzung laufende Rechnung.....	5
4.2. Begrenzung der maximalen Verschuldung.....	5
4.3. Grenzwerte gemäss § 3 der FHGV.....	5
V. Daueraufgabe zur Reduktion der Kosten	6
5.1. Optimierung von Aufgaben und Leistungen	6
VI. Spezialfinanzierungen	6
6.1. Begrenzung der Verschuldung der Spezialfinanzierungen.....	6
6.2. Langfristige Sicherstellung der Spezialfinanzierungen.....	7
VI. Inkraftsetzung	7

Vorbemerkung

Gestützt auf die Vorgaben der Gemeindestrategie werden in der Finanzstrategie Leitplanken gesetzt, um den Finanzhaushalt von Egolzwil längerfristig im Gleichgewicht zu halten. Die Finanzstrategie wird alle vier Jahre überprüft und wenn nötig den veränderten Verhältnissen angepasst.

In der Finanzstrategie liegt der Fokus auf dem Teil der Gemeinderechnung, der durch Steuergelder finanziert wird. Den Spezialfinanzierungen, die durch Gebühren finanziert werden (Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft und Feuerwehr), wird eigens das Kapitel VI. gewidmet.

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Egolzwil hatte in den letzten Jahren einen stabilen Finanzhaushalt. Die Entwicklung der Nettoschuld pro Einwohner war jedoch in Folge der getätigten Investitionen negativ.

In den nächsten Jahren stehen in Egolzwil weitere grössere Investitionsprojekte im Immobilien- und Infrastrukturbereich an (Strassensanierungen, fehlender Schulraum, Zentrumsentwicklung etc.), die den Finanzhaushalt stark belasten werden. Deshalb muss ein Weg gefunden werden, um die notwendigen Investitionen ohne übermässige Verschuldung Schritt für Schritt realisieren zu können. Die Finanzstrategie soll dabei die Stossrichtungen festlegen sowie Leitplanken setzen, um dieses Ziel erreichen zu können.

II. Vorgaben der Gemeindestrategie

In der Gemeindestrategie von Egolzwil wird zum Finanzhaushalt folgendes festgehalten:

Egolzwil strebt eine ausgewogene und haushälterische Finanzpolitik sowie einen regional attraktiven Steuerfuss an.

Weiter sind in der Gemeindestrategie folgende Ziele enthalten, die eine erhebliche Auswirkung auf den Finanzhaushalt haben:

Zuverlässige Infrastruktur sicherstellen

Egolzwil stellt durch eine nachhaltige und fristgerechte Planung den hohen Standard der Infrastruktur sicher.

Raumentwicklung für eine lebendige Gemeinde

Egolzwil schafft durch eine gezielte und massvolle Raumentwicklung eine hohe Aufenthalts- und Lebensqualität für alle Generationen.

III. Finanzpolitische Grundsätze und Stossrichtungen

Nachfolgend formuliert der Gemeinderat die Grundsätze für die Finanzstrategie und ergänzt diese mit Stossrichtungen, die bei der Umsetzung der Finanzstrategie anzustreben sind. Entwickelt sich die Finanzlage nicht entsprechend den Stossrichtungen, ist es je nach Ursache der Abweichungen im Ermessen des Gemeinderats, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

3.1 **Langfristig ausgeglichene Erfolgsrechnung**

Der Gemeinderat von Egolzwil will auch in Zukunft einen gesunden Finanzhaushalt sicherstellen. Ein solider Finanzhaushalt reduziert das Risiko von Steuererhöhungen und trägt zur Beibehaltung der Attraktivität von Egolzwil als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandort bei.

Stossrichtung

- Positive Erfolgsrechnung über einen Zeithorizont von vier Jahren.

3.2 **Laufender Abbau der durch Investitionen entstandenen Schulden**

Investitionen in das Verwaltungsvermögen sollten möglichst aus den laufenden Einnahmen finanziert werden. Demzufolge sollte ein positiver operativer Cashflow in der Höhe der Abschreibungen erzielt werden. Reichen die liquiden Mittel für die Investitionen nicht, werden zusätzliche Bankdarlehen nötig. Diese können erst wieder amortisiert werden, wenn der Selbstfinanzierungsgrad über 100% ist.

Stossrichtung

- Es ist jederzeit ein positiver operativer Cashflow auszuweisen. Dieser soll im Schnitt über 4 Jahre mindestens den Abschreibungen entsprechen.
- Steigt die Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierung über die kantonale Vorgabe von maximal 3'000 Franken pro Einwohner/in, ist eine Eigenfinanzierung von min. 80 Prozent anzustreben.

3.3 **Zukunftsinvestitionen in verkraftbaren Schritten**

Für die künftige Entwicklung der Gemeinde stehen – vorbehaltlich entsprechender politischer Entscheide – grössere Investitionen an. Das Volumen dieser Zukunftsinvestitionen ist finanziell nur tragbar, wenn es über einen längeren Zeitraum in Etappen entschieden und realisiert werden kann.

Stossrichtung

- Notwendige Investitionen für Instandhaltung und Instandstellung aller Infrastrukturen der Gemeinde (ohne Spezialfinanzierung) sollen ohne Zusatzverschuldung aus dem laufenden Geldfluss finanziert und im Durchschnitt von vier Jahren auf jährlich maximal 1.0 Mio. Franken beschränkt werden.
- Plafonierung der Nettoinvestitionen für Projekte im Verwaltungsvermögen, ohne Spezialfinanzierungen, 2024 bis 2027 gesamthaft auf maximal 4.0 Mio. Franken.
- Investitionen für die Gemeindeentwicklung (Schulraumplanung, Arealentwicklung Dorfkern) sollen auf der Zeitachse über einen längeren Zeitraum so etappiert werden, dass sie für den Finanzhaushalt der Gemeinde verkraftbar sind und dass über die einzelnen Etappen zu einem späteren Zeitpunkt frei entschieden werden kann.
- Bei den Investitionen soll auf tiefe Bau- und Unterhaltskosten, auf Nachhaltigkeit sowie auf flexible Nutzungsmöglichkeiten geachtet werden.

3.4 **Konkurrenzfähige Steuerbelastung**

Die Attraktivität der Gemeinde Egolzwil als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandort hängt nebst anderen Faktoren auch von der Höhe des Steuerfusses ab. Es ist deshalb wichtig, dass der Steuerfuss nicht höher ist als über dem zweithöchsten Steuerfuss der angrenzenden Gemeinden (Stand Ende 2023: Dagmersellen 1.75, Nebikon 1.80, Schötz 2.15, Wauwil 2.05).

Stossrichtung

- Der Steuerfuss soll nicht höher als bei drei der angrenzenden Gemeinden liegen.
- Längerfristig soll ein Steuerfuss im Durchschnitt der vier angrenzenden Gemeinden angestrebt werden. Dies aber erst, wenn die geplanten Investitionen gesichert sind und die Nettoverschuldung der Gemeinde ohne Spezialfinanzierung unter 1'500 Franken pro Einwohner gefallen ist.

IV. Gemeindespezifische, finanzpolitische Grenzwerte

Werden in der laufenden Rechnung oder im Budget des Folgejahres die folgenden Grenzwerte überschritten, muss der Gemeinderat zwingend Massnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.

4.1 Begrenzung laufende Rechnung

Verluste in der Erfolgsrechnung müssen vermieden werden. Deshalb sind absehbare negative Resultate zeitnah auszugleichen.

Grenzwert

- Sind im laufenden Budgetjahr («Laufjahr») Budgetüberschreitungen (Ergebnisverschlechterung) absehbar, sind umgehend Massnahmen zur Kostenreduktion zu ergreifen. Nicht gebundene Ausgaben sind sehr zurückhaltend zu tätigen. Eine Budgetüberschreitung im Rahmen des halben Gewinns des Vorjahres ist zulässig.
- Ein negatives Resultat beim Budget des Folgejahres ist möglich, jedoch maximal im Betrag der Hälfte des Gewinns des Vor- und des Laufjahres zusammen. Für das Laufjahr darf eine positive Entwicklung in der Erfolgsrechnung mitgerechnet werden.

4.2 Begrenzung der maximalen Verschuldung

Je höher die Schulden der Gemeinde sind, desto grösser sind die Herausforderungen, um den Finanzhaushalt später wieder ins Lot zu bringen. So müsste man z.B. die Steuern während sieben Jahren um einen Zehntel erhöhen, um mit diesen Zusatzeinnahmen die Verschuldung um 1'000 Franken pro Einwohner/in senken zu können. Deshalb ist es wichtig für die Nettoverschuldung pro Einwohner/in eine Obergrenze zu setzen.

Grenzwert

- Begrenzung der Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierungen (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen und Guthaben der Fonds für Spezialfinanzierung) auf maximal 4'000 Franken pro Einwohner.
- Begrenzung der Bruttoverschuldung (abzüglich Cash, verzinsliche Finanzanlagen) auf maximal 250% des laufenden Ertrages.
- Wenn sich eine Überschreitung der finanzpolitischen Grenzwerte über den Kantonalen Grenzwert hinaus abzeichnet, müssen die Investitionen priorisiert oder es muss rechtzeitig eine Steuererhöhung in Betracht gezogen werden.

4.3 Grenzwerte gemäss Artikel 3 des FHGV

Sekundär gelten allgemein auch die Grenzwerte gemäss Artikel 3 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV). Wenn einzelne von ihnen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Wenn sich abzeichnet, dass die finanzpolitischen Grenzwerte in der Finanzplanungsperiode nicht eingehalten werden können, müssen rechtzeitig Massnahmen beschlossen werden, um das Finanzhaushaltgleichgewicht wiederherstellen zu können.

V. Reduktion der Kosten als Daueraufgabe

Damit die Kosten der laufenden Rechnung nicht zu stark ansteigen, sollen folgende Punkte laufend beachtet werden:

5.1 Optimierung von Aufgaben und Leistungen

Die Gemeinde muss die ihr übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen möglichst wirksam und kostengünstig erbringen. Es ist deshalb wichtig, laufend nach Optimierungen zu suchen, um die Erfolgsrechnung zu entlasten und finanziellen Spielraum zu schaffen.

Aufgaben

- Regelmässiges Hinterfragen und Optimieren der Leistungen der Gemeinde.
- Sorgfältige Prüfung der finanziellen Auswirkungen von zusätzlichen Leistungen.
- Unternehmerisches Denken und Handeln bei den Führungskräften und Mitarbeitenden.
- Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen im Rahmen der Budgetierung (Globalbudgets und Indikatoren als Steuerungsgrössen).
- Jährliche Überprüfung der Budget-Positionen auf deren Notwendigkeit.
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen nach den Prinzipien für eine Optimierung der Lebenszykluskosten.
- Betriebskosten bei den einzelnen Schulstufen maximal auf Höhe des kantonalen Durchschnitts.
- Transparenz zu den finanziellen Folgen bei neuen Strategien und Planungen der Gemeinde.

VI. Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. In der Gemeinde Egolzwil sind das konkret die Wasser-, Abwasser-versorgung, die Abfallbewirtschaftung und die Feuerwehr. Die Gebühren sind durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt. Die Gebühren werden so festgelegt, dass die langfristige Finanzierung der Anlagen, der sogenannte Wiederbeschaffungswert, sichergestellt wird.

6.1 Begrenzung der Verschuldung in den Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen müssen langfristig über die entsprechenden Gebühren finanziert werden. Deshalb müssen die Gebühren rechtzeitig angepasst werden, wenn eine Verschuldung in den Spezialfinanzierungen droht.

Grenzwert

- Wird bei einer Spezialfinanzierung (Wasser, Abwasser, Abfall und Feuerwehr) der entsprechende Ausgleichfonds negativ, müssen Massnahmen zur Verbesserung der Finanzierung festgelegt werden. Dies können Gebührenanpassungen sein oder Verbesserungen bei den Betriebskosten.

6.2 **Langfristiges finanzielles Gleichgewicht bei den Spezialfinanzierungen**

Die Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft und Feuerwehr) werden durch Gebühren finanziert. Diese müssen so festgelegt werden, dass die langfristige Finanzierung sichergestellt ist. Entsprechend werden diese Anteile in der Finanzstrategie ausgeblendet.

Damit die langfristige Finanzierung sichergestellt werden kann, ist alle vier Jahre in einer Kontrollrechnung der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Aufgaben

- Die langfristige Sicherstellung der **Spezialfinanzierungen** muss regelmässig geprüft werden.
- Alle 4 Jahre wird in einer Kontrollrechnung der Nachweis für die Finanzierung nachgewiesen.
- Falls erforderlich werden die Gebühren entsprechend angepasst.
- Die Betriebskosten und Investitionen für die **Spezialfinanzierungen** sind laufend zu optimieren, damit die Gebühren nicht unverhältnismässig ansteigen.

VII. Inkraftsetzung

Die Finanzstrategie wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil haben die vorliegenden Finanzstrategie am 11. Dezember 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Egolzwil, Datum wählen

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff	Margrit Bucher
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin